

## Kolloquium

### Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

#### **BVerfGE 123, 267 „Lissabon“**

Am 13. Juli 2007 unterzeichneten die 27 EU-Mitgliedstaaten in Lissabon den als „Lissabon-Vertrag“ bekannten Reformvertrag, der anstelle des zuvor gescheiterten Verfassungsvertrages die Europäische Union an die Herausforderungen der Zukunft anpassen sollte. Der Lissabon-Vertrag enthielt eine Reihe von Änderungen des bisherigen EU-Vertrages und EG-Vertrages (nunmehr: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Am 13. Dezember 2007 stimmte der Bundestag, am 23. Mai 2008 auch der Bundesrat dem Vertrag zu, ergänzt um einige Begleitgesetze zu Fragen der innerstaatlichen Umsetzung und Parlamentsbeteiligung - namentlich das „Beteiligungsgesetz“.

Dagegen wurden vom Abgeordneten Gauweiler und der Fraktion der Linken zwei Organstreitverfahren angestrengt sowie eine Reihe von Verfassungsbeschwerden erhoben. Darin wurden insbesondere eine Aushöhlung des Demokratieprinzips und der deutschen Staatlichkeit, ein unzureichender Grundrechtsschutz und eine Verletzung des Parlamentsvorbehaltes für militärische Auslandseinsätze gerügt.

## **Kolloquium:**

### **Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**

# **BVerfGE 123, 267 „Lissabon“**

# Art. 23 Abs. 1 GG:

Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.

Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

# I. Zulässigkeit

## 1. Verfassungsbeschwerde

- *Beschwerdegegenstand?*
- *Beschwerdebefugnis?*

## 2. Organstreitverfahren

- *Antragsbefugnis?*

## II. Begründetheit

### 1. Integrationsgrenze Demokratieprinzip

➤ *Institutionelle Defizite?*

➤ *Strukturelle Defizite?*

➔ Folgerung des BVerfG: Bleibende  
**Integrationsverantwortung** der deutschen  
Staatsorgane

## Demokratieprinzip verbietet

*„dass in den Mitgliedstaaten kein ausreichender Raum zur politischen Gestaltung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebensverhältnisse mehr bleibt. Dies gilt insbesondere für Sachbereiche, die die Lebensumstände der Bürger, vor allem ihren von den Grundrechten geschützten privaten Raum der Eigenverantwortung und der persönlichen und sozialen Sicherheit prägen, sowie für solche politische Entscheidungen, die in besonderer Weise auf kulturelle, historische und sprachliche Vorverständnisse angewiesen sind, und die sich im parteipolitisch und parlamentarisch organisierten Raum einer politischen Öffentlichkeit diskursiv entfalten.“*

# 2. Integrationsgrenze

## Staatlichkeit und Verfassungsidentität

Die Ermächtigung zur Integration steht

*„unter der Bedingung, dass dabei die souveräne Verfassungsstaatlichkeit*

- auf der Grundlage eines Integrationsprogramms nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung*
- und unter Achtung der verfassungsrechtlichen Identität als Mitgliedstaaten gewahrt bleibt*
- und zugleich die Mitgliedstaaten ihre Fähigkeit zu selbstverantwortlicher politischer und sozialer Gestaltung der Lebensverhältnisse nicht verlieren.“*

## Art. 79 Abs. 3 GG:

*Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.*

## Art. 20 Abs. 1 GG:

*Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.*



## Art. 146 GG:

*Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.*

Tenor der Lissabon-Entscheidung:

Die Begleitgesetze genügen nicht der  
Integrationsverantwortung des Bundestages



umgesetzt im  
Integrationsverantwortungsgesetz